

Stadtrecht			
Satzung der Stadt Nidderau Veränderungssperre nach § 14 BauGB In der Fassung der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Bornwiesenweg“ der Stadt Nidderau			
Stadtverordnetenbeschluss: 12.12.2019 (Änderung)	Ausfertigung: 08.01.2020 (Änderung)	Veröffentlichung: 14.01.2020 (Änderung)	Inkrafttreten: 15.01.2020 (Änderung)

Satzung der Stadt Nidderau
Veränderungssperren nach § 14 BauGB
 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Bornwiesenweg“
im Stadtteil Windecken

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat gemäß § 1 BauGB in Verbindung mit § 2 BauGB in ihrer Sitzung am 27.01.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Bornwiesenweg“ beschlossen.

Satzung der Stadt Nidderau
Veränderungssperren nach § 14 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat in ihrer Sitzung am 27.01.2017 nachfolgende Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Bornwiesenweg“ als Satzung beschlossen.

§ 1
Satzungsziel

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes „Bornwiesenweg“ im Stadtteil Windecken und zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird eine Veränderungssperre gemäß § 16 (1) BauGB als Satzung beschlossen, um anschließend einen Bebauungsplan aufzustellen, der eine gewerbliche Baufläche festsetzt und hierbei Einrichtungen der Nahversorgung und Spielhallen ausschließt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bornwiesenweg“ im Stadtteil Windecken. Es handelt sich hierbei um folgende Flurstücke der Flur 27: 30, 31, 32, 34/8, 34/18, 34/20, 40/1 und 43/1 (siehe Übersichtsplan).

§ 3 Rechtswirkungen

Die Rechtswirkungen der Veränderungssperre ergeben sich aus § 14 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer ergibt sich aus § 17 BauGB. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr für den Zeitraum vom 09.02.2019 bis zum 08.02.2020 verlängert. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein Jahr für den Zeitraum vom 09.02.2020 bis zum 08.02.2021 verlängert.

Übersichtsplan



Ausfertigungsvermerk
(nach § 5 Abs. 3 S. 1 HGO)

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt der unterzeichneten Satzung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften beachtet worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Nidderau, 08.01.2020

gez. Schultheiß
Gerhard Schultheiß
Bürgermeister

Hinweis zum Inkrafttreten:

Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre:

1. Änderungssatzung

2. Änderungssatzung

Inkrafttreten 09.02.2017

Inkrafttreten 05.02.2019

Inkrafttreten 14.01.2020